



Beschluss

In der Sache

Regel- und Schiedsrichterkommission von FD (RSK)
c/o Roland Büttner,
Goesselstraße 55,
28215 Bremen

- Antragsteller -

gegen

Noah Wohlbold
Verein: SC DHfK Leipzig e. V.
Abteilung Floorball
Am Sportforum 10
04105 Leipzig

- Antragsgegner -

wegen Antrag auf Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe (wegen SPRGK 6.14.10 Teilnahme an Auseinandersetzung aus Wechselzone)

am 05.04.2026 in der Partie der 1. FBL Herren Playoff, Spiel Nr. 09, SSF Dragons Bonn gegen SC DHfK Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball-Verband Deutschland e. V. in der Besetzung Jan Schäfer (Verfahrensleitender Richter; gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 REO) und Hannes Thun (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Antrag des Antragstellers wird stattgegeben. Dem Antragsgegner wird für die Dauer von 1 Spiel – saisonübergreifend – die Teilnahme an Wettbewerben des Floorball-Verband Deutschland e. V. in der 1. oder 2. FBL Herren untersagt.**
- 2. Der Antragsgegner hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins SC DHfK Leipzig – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 3. Der Antragsgegner hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins SC DHfK Leipzig – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**

Begründung:

I.

Der Antragsteller begehrt nach Sichtung des Videomaterials der Partie vom 05.04.2026 der 1. FBL Herren Playoff, Spiel Nr. 09, SSF Dragons Bonn gegen SC DHfK Leipzig die Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe gegen den Antragsgegner. Hierzu reichte der Antragsteller am 13.04.2026 einen entsprechenden Antrag bei der VSK ein.

Im Rahmen der Einleitung des Verfahrens wurde dem Antragsgegner, dem Verein des Antragsgegners, den Schiedsrichtern und dem Antragsteller rechtliches Gehör gewährt.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, dass auf dem Videomaterial der Partie zu sehen sei, wie der Antragsgegner als Spieler mit der Rückennummer 29 des SC DHfK Leipzig e. V. den Tatbestand der SPRGK 6.14.10 – Teilnahme an einer Auseinandersetzung aus der Wechselzone – erfülle. Mit weiterer Stellungnahme vom 20.04.2026 teilt der Antragsteller seine Ansicht mit, dass das Verlassen der Wechselzone und das aktive Aufsuchen der Auseinandersetzung als bewusste und zielgerichtete Handlung zu bewerten sei. Eine mögliche deeskalierende Absicht könne bei der Strafzumessung zugunsten des jeweiligen Spielers berücksichtigt werden, sie ändere jedoch nichts an der Erfüllung des Tatbestandes im Sinne von SPRGK 6.14.10.

Die Schiedsrichter gaben am 14.04.2026 eine Stellungnahme ab. Danach sei es nach einem Foulspiel eines Spielers der SSF Dragons Bonn an einem Spieler des SC DHfK Leipzig im dritten Drittel (19:35) zu einer Auseinandersetzung zwischen beiden Vereinen vor der Bank der SSF Dragons Bonn gekommen. Eine Wahrnehmung des Antragsgegners sei nicht erfolgt, da beide Schiedsrichter mit der Beobachtung einer anderen Situation befasst waren.

Der Antragsgegner hat am 20.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Er trägt vor, dass er sah, wie sein Mitspieler Tuomas Hirn von Florian Weißkirchen (SSF Dragons Bonn) an der Bande gefoult wurde und dieser anschließend auf ihn stürzte. Da er um dessen Gesundheit fürchtete, sei er sofort herbeigeeilt. Dabei habe er bemerkt, dass sein Mitspieler Johann Fohrenkamm von Justin Obojiagbe (SSF Dragons Bonn) attackiert wurde. Um eine Eskalation zu verhindern, habe er seinen Mitspieler Johann Fohrenkamm an der Schulter ergriffen, um ihn zurückzuhalten und die beiden Spieler voneinander zu trennen. Er gibt an, sich in der Situation ausschließlich deeskalierend verhalten zu haben.

Der Verein des Antragsgegners hat am 20.04.2026 ebenfalls Stellung genommen und trägt vor, dass das Verhalten des Antragsgegners ausschließlich deeskalierender Natur gewesen sei und den Tatbestand der SPRGK 6.14.10 nicht erfülle.

Des Weiteren wurde als Beweismittel das Videomaterial des Spiels vorgelegt. Die VSK hat dieses gemäß § 9 REO i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 SRO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Auf den weitergehenden Schriftverkehr in der Akte wird ausdrücklich Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag des Antragstellers vom 13.04.2026 auf nachträglichen Ausspruch einer

Matchstrafe ist zulässig. Die RSK war diesbezüglich gemäß § 13 Abs. 1 SRO i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 REO antragsberechtigt. Bei Vergehen, die nach der SPRGK zu einer Matchstrafe führen können, ist die RSK berechtigt, nach dem Spiel in Eigeninitiative die Einleitung eines Verfahrens bei der VSK zu beantragen.

Die Antragsfrist ist gewahrt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SRO beträgt die Antragsfrist zehn Tage. Das Spiel Nr. 09 der 1. FBL Herren Playoffs, SSF Dragons Bonn gegen SC DHfK Leipzig, fand am 05.04.2026 statt. Der Antrag ging am 13.04.2026 bei der VSK ein und wurde damit innerhalb der maßgeblichen Frist gestellt.

Der Antrag ist begründet.

Der Antragsgegner hat gegen SPRGK 6.14.10 verstoßen. Eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter, welche einer nachträglichen Überprüfung durch die Kammer entgegenstünde, liegt nicht vor. Die Schiedsrichter haben übereinstimmend ausgesagt, die gegenständliche Situation nicht beobachtet zu haben, da sie beide mit anderen Situationen auf dem Spielfeld befasst waren.

Die Handlung des Antragsgegners auf den Videoaufnahmen des Spiels ist vorliegend als Beteiligung an der Auseinandersetzung im Sinne von SPRGK 6.14.10 zu werten. Der Antragsgegner hat die Wechselzone verlassen und sich physisch an einer Auseinandersetzung beteiligt. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Videoaufzeichnung, auf welcher zu sehen ist, dass der Antragsgegner die Wechselzone verließ, sich in Richtung des Spielfeldgeschehens begab und physisch mit Spielern des SSF Dragons Bonn in Kontakt trat.

Der Einwand des Antragsgegners, er sei lediglich deeskalierend tätig geworden und habe eine weitere Eskalation zwischen den Spielern verhindern wollen, vermag ihn nicht zu entlasten. SPRGK 6.14.10 setzt nicht voraus, dass der betreffende Spieler aktiv gewalttätig oder aggressiv handelt. Vielmehr genügt es, dass er sich physisch oder verbal in das Auseinandersetzungsgeschehen einbringt und mit Spielern des gegnerischen Vereins interagiert. Eine Auseinandersetzung im Sinne von SPRGK 6.14.10 liegt vor, wenn zwischen Spielern oder Betreuern ein körperlicher oder verbaler Konflikt stattfindet, der die Gefahr einer Eskalation oder Rudelbildung in sich trägt. Ein Teilnehmen ist gegeben, sobald sich ein Spieler physisch oder verbal in dieses Konfliktgeschehen einbringt. SPRGK 6.14.10 dient dem Zweck zu verhindern, dass Spieler oder Betreuer außerhalb des Spielfelds zu einer Rudelbildung beitragen, welche das Risiko weiterer Regelverletzungen erhöhen und den Schiedsrichtern die Kontrolle über das Spielgeschehen erschweren. Die Auflösung kritischer Situationen obliegt allein den Schiedsrichtern, es ist nicht Aufgabe der Spieler oder Betreuer in der Wechselzone, in derartige Auseinandersetzungen einzugreifen und zwar unabhängig davon, mit welcher Absicht sie dies tun. Der Schutzzweck der Norm würde unterlaufen, wenn das Hinzutreten zu einer Auseinandersetzung allein deshalb sanktionslos bliebe, weil der betreffende Spieler eine deeskalierende Absicht behauptet.

III.

Der Ausspruch einer nachträglichen Matchstrafe sieht gemäß Ziffer 6.13.2 SPRGK (Version 2022) für das vorliegende Vergehen eine Mindeststrafe von einer Spielsperre sowie eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro vor (§ 23 Abs. 4 lit. f REO i. V. m. § 8 lit. b GBO).

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls ist die Mindeststrafe von einem Spiel Sperre nicht zu erhöhen. Die Strafgebühr ist ebenfalls nicht zu erhöhen. Strafschärfende Umstände, die eine Erhöhung der Mindeststrafe erfordern würden, sind aus der

Videoaufzeichnung nicht ersichtlich. Der Antragsgegner hat den Tatbestand des SPRGK 6.14.10 erfüllt, ohne dabei ein weitergehend strafbares Verhalten zu zeigen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 24 Abs. 1 REO i. V. m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 23 Abs. 2 und 4 lit. f REO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Antragsgegner, der Verein und der Antragsteller gemäß § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e. V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 27 REO) enthalten.

Gemäß § 26 Abs. 3 REO i. V. m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ein Kostenvorschuss (Kautions) in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Der Antragsteller als eine Kommission des Floorball-Verband Deutschland e. V. ist davon freigestellt.

Für den Antragsgegner und den Verein hat ein eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung gemäß § 31 Abs. 1 REO.

Hamburg, den 22.04.2026

Berlin, den 22.04.2026

Jan Schäfer
Verfahrensleitender Richter

Hannes Thun
Beisitzer